



STEUER- KURZINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND

September 2025

A. Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Steuerjahr: Das Kalenderjahr (oder das abweichende Wirtschaftsjahr).

Sitz der Gesellschaft (AG, GmbH, KGaA): Gesellschaften mit Produktionsstätten / Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

1. Globale Mindestbesteuerung (Pillar 2)

- Mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG) hat Deutschland die OECD/G20 Pillar-2-Regeln (Global Anti-Base Erosion, „GloBE“) in nationales Recht überführt.
- Ziel: Sicherstellung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen $\geq$ 750 Mio. EUR (im Schnitt der letzten vier Jahre).
- Anwendung erstmals für Wirtschaftsjahre ab dem 31. Dezember 2023.
- 15 Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres (erstmal 18 Monate für das erste Jahr) muss beim BzSt eine sog. „Gruppenträgermeldung“ erfolgen, dies muss durch die deutsche Gesellschaft erfolgen.

2. Körperschaftsteuer

Steuersatz: 15 %. Es wird ein Zuschlag von 5,5 % der festzusetzenden Körperschaftssteuer (Solidaritätszuschlag) erhoben. Dividenden von anderen Kapitalgesellschaften werden – grundsätzlich – zu 95 % steuerbefreit.

Ab 2028 ist geplant, die Körperschaftsteuer schrittweise von 15 % auf 10 % bis 2032 zu senken. Dies betrifft je nach Bundesland auch die Gewerbesteuer.

3. Neue Verrechnungspreisregeln für grenzüberschreitende Finanztransaktionen

Das „Wachstumschancengesetz“ enthält neue Vorschriften (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG) zu konzerninternen Darlehen und Finanzierungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen. Diese Regeln sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden und erfordern einen höheren Dokumentationsaufwand. Wichtig sind u.a.: Anerkennung des Darlehens als solches, Bestimmung eines fremdüblichen Zinssatzes. Bestehende Vereinbarungen müssen ggf. überprüft und angepasst werden.

4. Kommunale Gewerbesteuer

Steuersatz: 7 % bis 31,5 % des Gewinns in Abhängigkeit vom Hebesatz der Gemeinde / Stadt.

5. Quellensteuer auf Ausschüttungen

Sofort fällige Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer; ermäßigt im Falle von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und befreit in besonderen Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU.

6. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften (Verluste aus Handelsgeschäften)

- Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres ist zulässig.
- Verlustrücktrag: zeitlich begrenzt auf zwei Jahre, 1 Mio. Euro (VAZ 2025, 2026; gilt nicht für die Gewerbesteuer); auf Antrag vorläufiger Verlustrücktrag aus 2025.
- Verlustvortrag: zeitlich unbegrenzt. Seit 2025 betragsmäßig ebenfalls unbegrenzt bis 1 Mio. Euro und darüber hinaus bis 70 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Betrages der Einkünfte im folgenden Jahr (60 % bei der Gewerbesteuer).
- Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften mit Sitz in Deutschland: nur in Fällen besonderer Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Organschaft) möglich.
- Verlustuntergang bei Gesellschafterwechsel innerhalb 5 Jahren; bei > 25 % bis 50 % quotal, bei > 50 % komplett.



STEUER- KURZINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND

September 2025

7. Umsatzsteuer

Regelsteuersatz: 19 %; ermäßigter Steuersatz 7 %.

8. Abschreibungen

Neuerung für Abschreibungen durch sog. „Investitions-Booster“, welche beschleunigte Abschreibungen ermöglichen sollen: Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft werden, sind degressive Abschreibungen von 30 % im Erstjahr möglich.

Für ab dem 01.01.2011 angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung generell linear.

Gebäude:	Gewerblich genutzte Gebäude: i. d. R. 3 %; andere Gebäude: i. d. R. 2 % (bei Fertigstellung nach dem 31.12.1924).
Grundstücke:	Keine Abschreibung.
Maschinen:	Bis zu 25 %.
Immaterielle Anlagen:	Keine Abschreibung für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Anlagen.
Geschäftswert:	Grundsätzlich 6,66 %.
Warenbestand:	Grundsätzlich keine Abschreibung, jedoch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung Teilwertabschreibung möglich.
Fahrzeuge:	Bis zu 25 %.

9. Gesellschaftsteuer auf Aktienaussgabe

Keine.

10. Verkehrssteuern

Grundstücke und Gebäude:	Grunderwerbsteuer 3,5 % bis 6,5 % je nach Bundesland.
Aktien:	Keine.
Immaterielle Anlagen:	Keine.

B. Besteuerung natürlicher Personen

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr als 183 Tage) im Inland haben.

2. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

3. Einkommensteuer

Bei Alleinveranlagung gilt 2025 ein Grundfreibetrag von 12.432 Euro [2024: 11.784 Euro], bei Verheirateten 24.864 Euro [2024: 23.568 Euro]. Der progressive Steuersatz beginnt bei 14 % und liegt bei einem Einkommen ab 69.124 Euro bei 42 %. Ab 281.516 Euro beträgt dieser 45 %.

Für Ehepaare und Kinder gelten Steuerermäßigungen (ab 2025 beträgt der abziehbare Freibetrag je Kind bis zu 8.592 Euro). Der Solidaritätszuschlag entfällt ab 2021 für Steuerzahler, die einer Einkommenssteuerbelastung von weniger als 17.543 Euro / 35.086 Euro (Ledig / Zusammenveranlagung) unterliegen.



STEUER- KURZINFORMATION FÜR DEUTSCHLAND

September 2025

4. Sozialversicherung für Angestellte

Weiterhin betragen die Sozialversicherungsbeiträge rund 21 % vom Arbeitsgehalt. Diese Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bis zu folgenden Höchstgrenzen zu entrichten:

- Krankenversicherung: 66.600 Euro;
- Rentenversicherung: 87.600 Euro in Westdeutschland, 83.400 Euro in Ostdeutschland.

5. Nationalität

Die Nationalität ist grundsätzlich kein Kriterium für die Steuerpflicht.

C. Besteuerung von Personengesellschaften

1. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer erfolgt die **Besteuerung der Gewinne** auf Ebene der Gesellschafter (Transparenzprinzip) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftssteuer (Gesellschafter = juristische Person). Seit 2021 Befreiung vom Solidaritätszuschlag (soweit ausschließlich Gewerbeeinkünfte erzielt werden).
2. **Gewinnermittlungsvorschriften** sind vergleichbar mit denen der Kapitalgesellschaften.
3. Anrechenbarkeit der **Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.
4. **Thesaurierungsbegünstigung** als Option.

Die vorliegende Kurzinformation stellt einen Auszug aus dem aktuellen Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Stand September 2025) dar. Die hier enthaltenen Angaben wurden sorgfältig recherchiert; dennoch kann für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden. Diese Steuer-Kurzinformation kann eine rechtliche oder steuerliche Beratung nicht ersetzen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne!